

EINFÜHRUNG

A) Geschichte

Literatur: Timon, A., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 2. A. 1909; Eckhart, F., Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte), 1946; Miskolczy, J., Ungarn in der Habsburger Monarchie, 1959; Madl, F., Das erste ungarische ZGB, in: Das ungarische ZGB, 1963; Karpat, J., Die Rechtsgeschichte Ungarns, in: FS H. Lentze, 1969, 339; Dienes, I., Die Ungarn um die Zeit der Landnahme, 1972; Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, H., Bd. 1ff. 1973ff., 2,2,561, 3,2,2141,2819, 3,3,3512,3629,3716,4056,4202; Bogyay, T. v., Grundzüge der Geschichte Ungarns, 4. A. 1990; Sugar, P./Hanal, P., History of Hungary, 1990; Diplomata Hungariae Antiquissima, hg. v. Györffy, G., Bd. 1 1992; Ungarn im neuen Europa, hg. v. Engelhard, J., 1993; Haslinger, P., Hundert Jahre Nachbarschaft, 1996; Zlinszky, J., Wissenschaft und Gerichtsbarkeit, Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns, 1996; Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, Bd. 2, hg. v. Gündel, A., 1997; Kellner, M., Die Ungarneinfälle, 1997; Neschwara, C., Die Geltung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn, ZRG GA 113 (1996), 362; Recht ohne Grenzen. Grenzen des Rechts, hg. v. Polaschek, M., 1997; Gönczi, K., Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht, 1997; Alföldy, G., Ungarn 1956, 1997; Pribersky, A. u. a., Ungarn, 1999; Molnár, N., Geschichte Ungarns, 1999; Lendvai, P., Die Ungarn, 1999; Olechowski-Hrdlicka, K., Die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie, 2000; Fata, M., Ungarn, 2000; Molnár, M., A Concise History of Hungary, 2001; Ungarn und Europa, hg. v. Brunner, G. 2001; The Hungarian State, hg. v. Gergely, A. u. a., 2000; Németh, I., Ungarische Geschichte, 2003

Seit 896 besetzten die aus dem Gebiet zwischen Ural und Wolga kommenden, zur uralischen Sprachenfamilie gehörenden, dem Chantischen und Mansischen in Westsibirien sprachlich am nächsten verwandten Magyaren (Eigenbezeichnung, 9./10. Jh.) oder Ungarn (Onoguren, türkischer Name für den sie vielleicht vom 6. bis zum 8. Jh. führenden Stammesverband der Wolgabulgaren, als Oguren erstmals im 5. Jh. n. Chr. in einer byzantinischen Quelle erwähnt) das zuvor nacheinander von Römern, Germanen, Hunnen

und Awaren beherrschte mittlere Donautiefland und sogen die Vorbevölkerung teilweise auf. Durch ausgedehnte Raubzüge beunruhigten sie die umliegenden Länder, wurden aber bei Riade 933, auf dem Lechfeld 955 und vor Byzanz 970 geschlagen. Danach bereitete Fürst Géza aus der Familie der Árpáden die Christianisierung vor und ließ sich sein Sohn (Vajk bzw.) Stephan I. im Jahre 1000 bzw. 1001 zum König krönen.

Zu dieser Zeit findet sich bei den Ungarn eine runenähnliche Kerbschrift (rovásírás), die aber schon im 12. Jahrhundert durch das lateinische Alphabet verdrängt ist. Ungarisch sind einzelne Personennamen und Ortsnamen. Urkunden des 11. Jahrhunderts enthalten Textfragmente und Wörtersammlungen.

Unter König Géza II. begann in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Ansiedlung Deutscher in Siebenbürgen und in der Zips. Wenig später wurde der erste vollständig in Ungarisch geschriebene Text aufgezeichnet (Halotti Beszéd, Leichenrede, um 1300 Omagyar Mária Siralom, Marienklage). 1222 erzwang der Adel in einer Goldenen Bulle (Quoniam libertas, als Beginn von Gesetzgebung in Ungarn angesehen) die Bestätigung seiner besonderen Rechte. 1301 starben die Árpáden aus. Ihnen folgten (wegen des häufigen Versterbens der Könige ohne männliche Nachkommen) durch Wahl seitens des Adels (Herren und Prälaten) Herrscher aus verschiedenen Häusern (z. B. Ludwig I. von Anjou 1342-1382, auch König von Polen, Sigismund von Luxemburg 1387-1437, Matthias I. Corvinus 1458-1490, Jagiellonen 1490-1526), unter denen Mähren, Schlesien, die Lausitz, Niederösterreich und die Steiermark zu Ungarn hinzukamen und umfangreichere Wortsammlungen, Chroniken und Übersetzungen (um 1440 Ehrenfeld-Kodex, 1448 Jókai-Kodex, um 1450 Wiener Kodex, 1466 Münchener Kodex) (sowie lateinische Rechtstexte wie das Opus tripartitum iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae [Sammlung der alten Gewohnheiten mit tatsächlicher Geltungskraft teilweise bis 1945] des Protonotars Stephan Werbőczy [1458?-1541] von 1514/1517) aufgezeichnet wurden.

Nach der Niederlage und dem Tod König Ludwigs II. in der Schlacht bei Mohács (1526) gegen die Türken zerfiel Ungarn in drei Teile. Die Slowakei und ein schmaler Streifen in Westen kamen an Habsburg bzw. Österreich, die Mitte mit Slawonien an die Türken und der Osten (Siebenbürgen) an ein unter türkischer Oberhoheit stehendes selbständiges Fürstentum. Soweit die Reformation durchdrang, fand sie in der ersten Bibelübersetzung durch G. Károli eine Stütze, der in der Gegenreformation eine katholische Übersetzung durch P. Pázmány gegenübertrat. Nach dem großen Türkenkrieg von 1683 bis 1699 mussten die osmanischen Türken ihre Herrschaft über Ungarn mit Kroatien und Slawonien an Österreich überlassen. Zahlreiche deutsche Siedler strömten ein, die Magyaren wurden zur Minderheit.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwachte ein ungarisches Nationalbewusstsein. Im Zuge der Revolution von 1848 erklärte Ungarn seine Unabhängigkeit (Verfassung vom 11. 4. 1848), doch wurde der Aufstand mit Hilfe

Russlands durch Österreich niedergeschlagen. Nach dem erzwungenen Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund (1866) musste Österreich Ungarn aber einen Ausgleich zugestehen, durch den Ungarn selbständiges Königreich in Realunion mit Österreich wurde. Eine förmliche Einführung des tatsächlich vielfach angewendeten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs Österreichs von 1811/1812 in ganz Ungarn wurde abgelehnt, ein eigener Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs scheiterte. Immerhin kamen 1840 in Form mehrerer Einzelgesetze ein Handelsgesetzbuch, 1868 eine Zivilprozessordnung (1911 erneuert) und 1878 ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung zustande.

Nach dem von Deutschland und Österreich verlorenen ersten Weltkrieg löste sich Ungarn von Österreich. Am 16. 11. 1918 wurde die Republik ausgerufen. Nach der Ablösung Kroatiens und Slawoniens wurde die Monarchie unter dem Reichsverweser M. Horthy wiederhergestellt. Im Friedensvertrag von Trianon vom 4. 6. 1920 verlor Ungarn 68 Prozent seines Gebiets und 59 Prozent seiner Bevölkerung und konnte diese Verluste in der Folge nur unvollständig ausgleichen. Die Bevölkerung im verbliebenen Gebiet Ungarns wurde ungarisiert. Im zweiten Weltkrieg wurde Ungarn am 19. 3. 1944 von Deutschland und am 23. 9. 1944 von der Sowjetunion besetzt. Deutsche wurden überwiegend vertrieben. 1947 wurden die Grenzen von 1938 wiederhergestellt. Mit Hilfe der Sowjetunion wurden die Kommunistische Partei führend und Ungarn am 20. 8. 1949 Volksrepublik.

1956 schlug Janos Kádár einen Aufstand gegen das kommunistische Regime nieder. Rund 200000 Ungarn flohen. In der Folge milderte sich jedoch die Strenge der kommunistischen Herrschaft und wurde ein selbständiges Sozialismusmodell entwickelt, das zu sozialen Verbesserungen, wirtschaftlichem Aufschwung und einer gewissen politischen Liberalisierung führte (sog. Gulaschkommunismus).

1958 wurde erstmals ein ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch verabschiedet. Seit 1987 wurde eine weitere Liberalisierung sichtbar. Ab 2. 5. 1989 begann Ungarn unter Ablösung Janos Kádárs mit dem Abbau der Sperren an der Grenze zu Österreich. Da zahlreiche Ausreisewillige aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Ungarn zogen, öffnete es am 11. 9. 1989 durch Außenminister Gyula Horn seine Grenze nach Österreich zur freien Ausreise. Am 23. 10. 1989 wurde es Republik und vereinbarte wenig später mit der Sowjetunion den Abzug der sowjetischen Truppen.

In der Folge näherte sich Ungarn dem Westen an. Es trat dem Nordatlantischen Verteidigungspakt bei und beantragte die Aufnahme in die Europäische Union. 2004 wird es Mitglied der Europäischen Union.

B) Sprache

Literatur: Keresztes, L., Praktische ungarische Grammatik, 1992; Rot, S., Ungarisch, 1994; Fejér, R., Zur Geschichte der deutsch-ungarischen und ungarisch-deutschen Lexikographie, 1995; Szent-Iványi, B., Der ungarische Sprachbau, 3. A. 1995

Das Ungarische ist eine uralische bzw. finnougriische Sprache und enthält noch rund 1000 Elemente mit Parallelen in anderen finno-ugrischen Sprachen. Aus der Zeit des archaischen Ungarischen (1000 v. Chr.–Ende 9. Jh.) stammen frühe Lehnwörter aus dem Iran, dem Kaukasus, etwa 300 Wörter aus Sprachvarianten türkischer Stämme in Südrussland sowie erste lateinische, griechische und slawische Entlehnungen. Im Altungarischen des Hoch- und Spätmittelalters machte sich deutscher Einfluss bemerkbar, im Mittelungarischen der frühen Neuzeit auch französischer Einfluss. Das seit dem 19. Jahrhundert erkennbare Neuungarische ist zuletzt am stärksten unter englische bzw. angloamerikanische Beeinflussung geraten.

Das Ungarische ist eine agglutinierende Sprache. Es ist dialektal wenig differenziert. Charakteristisch sind Anfangsbetonung, Vokalharmonie, Unterscheidung von langen und kurzen Vokalen und Konsonanten, Vielzahl der Affixe, Fehlen von Geschlechtern und Kasusreichtum bei Substantiven sowie objektive Konjugation neben subjektiver Konjugation beim Verb.

Das ungarische Alphabet kennt die Buchstaben a, á, b, c, cs, d, dz, dzs, e, é, f, g, gy, h, i, í, j, k, l, ly, m, n, o, ó, ö, ő, p, r, s, sz, t, ty, u, ú, ü, ű, v, z, zs, in Fremdwörtern auch die Buchstaben q, w und x.

C) Recht

I. Verfassung

Literatur: Spuller, G., Das Verfassungsgericht der Republik Ungarn, 1998; Die Elemente der ungarischen Verfassungsentwicklung, hg. v. Máthé, G./Mezey, B., 2000

Die von der Slowakischen Republik, der Ukraine, Rumänien, Jugoslawien (Serbien), Kroatien, Slowenien und Österreich begrenzte Republik Ungarn (Magyar Köztársaság, mehr als 10 Mill. Einwohner, 93000 Quadratkilometer) mit der Hauptstadt Budapest ist ein selbständiger, demokratischer Rechtsstaat.

Das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 wurde infolge des Wandels der politischen Lage in den ehemaligen Ostblockstaaten nach 1989 durch ein Gesetz des Jahres 1990 (1990. évi. LXIII. törvény) grundlegend umgestaltet. Die jetzige Fassung des zwecks Annäherung an das Recht der Europäischen Union mehrfach (z. B. 2002. évi. LXI. törvény) geänderten Grundgesetzes beruht auf den Grundsätzen des Mehrparteiensystem und der parlamentarischen Demokratie.

Das Parlament ist das oberste Repräsentativorgan. Ihm steht die gesetzgeberische Gewalt zu (Einkammersystem). Seine 385 Mitglieder (Abgeordnete) werden alle vier Jahren (neu) gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle volljährigen ungarischen Staatsbürger. Sie wählen mit einer Stimme direkt einen Abgeordneten und mit einer zweiten Stimme Parteien.. Für Parteien besteht eine „Fünf-Prozent-Klausel“, so dass sie fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erreichen müssen, um im Parlament Sitze zu erhalten. 2002 gewannen von neun kandidierenden und vier die Fünf-Prozent-Klausel überspringenden Parteien die sozialistische Partei (MSZP, Ungarische Sozialistische Partei) und die Freidemokraten (SZDSZ, Freidemokratische Union) die meisten Mandate, so dass sie eine Regierungskoalition bilden konnten.

Das Parlament hat seit der ersten freien Wahl (1990) mehrere hundert Gesetze, Gesetzänderungen, Verfügungen und Beschlüsse erlassen. Die Änderung des Grundgesetzes (Alkotmány) und die wichtigsten Entscheidungen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Das Parlament wählt den Präsidenten der Republik Ungarn, den Ministerpräsidenten, die Mitglieder des Verfassungsgerichts, die Ombudsmänner, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Generalstaatsanwalt.

Das Parlament hat als wichtigste Aufgabe die Gesetzgebung (Legislative). Das von ihm mit der erforderlichen Mehrheit beschlossene Gesetz wird dem Präsidenten der Republik Ungarn zugeleitet. Nach Ausfertigung und Gegenzeichnung wird es durch Veröffentlichung im Gesetzblatt (Magyar Közlöny) verkündet.

Der Präsident der Republik Ungarn wird für fünf Jahre gewählt. Er vertritt das Land nach außen, schließt die internationalen Verträge ab, schlägt die Person des Ministerpräsidenten dem Parlament vor, ernennt und erlässt auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Regierungsmitglieder, übt das Gnadenrecht aus, kann Parlamentssitzungen vertagen und das Parlament auflösen.

Die aus dem Ministerpräsidenten und den vom Parlament bestimmten Ministern (2003 15 Minister) bestehende Regierung verfügt (neben dem Staatspräsidenten) über die exekutive (vollziehende) Gewalt. Sie ist dem Parlament verantwortlich. Ihre Tätigkeit endet mit der Neuwahl des Parlaments (Ende des Legislaturperiode), dem Abtritt oder dem Tode des Ministerpräsidenten oder einem Misstrauensvotum des Parlaments.

Selbständige parlamentarische Kontrollorgane sind der seit 1990 tätige Rechnungshof und vier seit 1995 wirkende, auf sechs Jahre mit Zweidrittel-

mehrheit gewählte Ombudsmänner für Bürgerrechte und politische Rechte, nationale und ethnische Minderheiten, Bildung sowie Datenschutz und Informationsfreiheit, deren Aufgabe in der Untersuchung und Beseitigung von Verletzungen verfassungsmäßig garantierter Rechte besteht.

II. Verwaltungsrecht

Literatur: Felkai, R., Die Reform des ungarischen Steuersystems, 1996

Verwaltungsrechtlich gliedert sich das Gebiet der Republik Ungarn in die Hauptstadt Budapest mit den Bezirken, die neunzehn Komitate (megye), die Städte (város) und die örtlichen Gemeinden (község v. helyi település). Die Hauptstadt unterteilt sich in 23 Bezirke. Die Komitate, die Städte, die Hauptstadt mit ihren Bezirken und die örtlichen Gemeinden verfügen über das Selbstverwaltungsrecht. Die ungarischen Staatsbürger wählen die Mitglieder des örtlichen Gemeinderates für vier Jahre.

Das neue Beamtengesetz vom Juli 2001 bildet den Rahmen für einen ungarischen öffentlichen Dienst. Aufgrund dieses Gesetzes sind die Unabhängigkeit und die Laufbahnentwicklung der ungarischen Beamten gewährleistet. Die Ernennung von Beamten erfolgt aufgrund einer Prüfung, die Arbeitsverhältnisse sind unbefristet. Nach dem neuen Gesetz sollen die Rechenschaftspflicht und die Effizienz verbessert werden. Vorgesehen ist neben einem obligatorischen Verhaltenskodex, dass hochrangige Beamte und ihre Angehörige ihre Vermögensverhältnisse offen legen müssen. Künftig wird für Beamte die Beherrschung einer Fremdsprache obligatorisch sein.

III. Verfahrensrecht

1. Organisation

Die Gerichtsverfassung ist im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der ungarischen Gerichte aus dem Jahre 1997 (1997. évi LXVI. törvény) geregelt. Der allgemeine Teil dieses Gerichtsverfassungsgesetzes enthält die wichtigsten Grundsätze, wie z. B. den Grundsatz der Öffentlichkeit, das Recht auf den gesetzlichen Richter oder den Gleichbehandlungsgrundsatz. Entscheidungen trifft entweder der Berufsrichter als Einzelrichter oder das Kollegium, das sich aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und Laienrichtern zusammensetzt.

Zweige der Gerichtsbarkeit sind Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit und gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten (keine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Gerichte sind der Oberste Gerichtshof (Legfelsőbb Bíróság), Oberlandesgerichte (ítélőtáblák), Komitatsgerichte (megyei bíróságok), Amtsgerichte auf lokaler Ebene (helyi bíróságok) und Arbeitsgerichte. Die Gerichte (Amtsgerichte) auf lokaler Ebene und die Komitatsgerichte fungieren als Gerichte erster Instanz. In Rechtssachen, in denen die Gerichte auf lokaler Ebene in erster Instanz geurteilt haben, sind die Komitatsgerichte Berufungsgerichte. Das Oberlandesgericht oder der Oberste Gerichtshof ist die Berufungsinstanz in Rechtssachen, in denen die Komitatsgerichte in erster Instanz ein Urteil gefällt haben. Der Oberste Gerichtshof ist außerdem befugt, in außergewöhnlichen Fällen Anträge auf Revision rechtskräftiger Urteile zu prüfen.

Bei den Komitatsgerichten sind strafrechtliche, zivilrechtliche, wirtschaftsrechtliche und verwaltungsrechtliche Kollegien eingerichtet. Die Oberlandesgerichte treffen Entscheidungen über die gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte oder der Komitatsgerichte eingelegten Rechtsbehelfe bzw. sind in eigener Zuständigkeit tätig. Es bestehen strafrechtliche und wirtschaftsrechtliche Kollegien. In der Hauptstadt befindet sich zusätzlich auch ein verwaltungsgerichtliches Kollegium. Der Oberste Gerichtshof hat seinen Sitz in Budapest. Bei dem Obersten Gerichtshof sind neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Kollegien auch wirtschaftsrechtliche Kollegien tätig. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird also nicht durch separate, selbständige Verwaltungsgerichte verwirklicht, sondern durch die verwaltungsrechtlichen Kollegien in den unterschiedlichen Gerichtsinstanzen ausgeübt.

Das seit 1990 tätige Verfassungsgericht (Alkotmánybíróság) überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsvorschriften und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die durch das Gesetz zugewiesenen Sachen. Das Verfassungsgericht besteht aus elf Mitgliedern. Sie werden vom Parlament für neun Jahre gewählt.

Der Nationale Justizrat ist für die Selbstverwaltung der ungarischen Judikative zuständig. Weitere Aufgaben sind Auswahl, Beförderung, Bewertung und Fortbildung der Richter. Den Vorsitz des Nationalen Justizrates führt der Präsident des Obersten Gerichtshofes.

2. Verfahren

a) Zivilverfahren

Die Grundlage des ungarischen Zivilprozessrechts ist die Zivilprozessordnung (Polgári perrendtartás) aus dem Jahre 1952 (1952. évi III. törvény). Das Gesetz beginnt mit den allgemeinen Vorschriften (Grundsätze des Zivilverfahrens, Gerichte, Parteien, Vertretung, Prozesskosten und sonstige Regelungen von allgemeiner Bedeutung). Danach folgen Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge, über Rechtsbehelfe und über besondere Verfahren (z. B. Ehe- und Familiensachen, Vormundschaftssachen, Mahn-

verfahren, gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten, Pressesachen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten).

Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift bzw. der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten. Danach erfolgt die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Im Rahmen der Vorbereitung wird die Klageschrift geprüft, werden sonstige vorbereitende Maßnahmen (z. B.: bezüglich einer möglichen Beweisaufnahme) durchgeführt und wird der erste Termin festgelegt. In der öffentlichen Verhandlung tragen die Parteien ihre tatsächlichen Vorbringen und ihre Rechtsansichten vor und stellen ihre Anträge. Bei entscheidungserheblichen und streitigen Tatsachen wird ein Beweisverfahren durchgeführt. Nach der Beweiswürdigung trifft das Gericht (bei Kollegialgerichten nach Beratung) seine Entscheidung.

Rechtsbehelfe sind Berufung, Anschlussberufung, Wiederaufnahmeverfahren, Einspruch gegen Versäumnisurteil (ellentmondás bírósági meghagyás ellen), Antrag auf Urteilsberichtigung und Antrag auf Urteilsergänzung.

Das Recht der Zwangsvollstreckung ist im Gesetz über die gerichtliche Zwangsvollstreckung (Végrehajtási törvény, 1994. évi LII. törvény) geordnet. Der allgemeine Teil umfasst die Vorschriften über die Voraussetzungen der Vollstreckung (Titel, Klausel und Zustellung), allgemeine Regelungen der Durchführung der Vollstreckung (Kosten, Zustellung, Protokollierung, Beschränkung und Beendigung der Vollstreckung). Wegen Geldforderung kann in das Arbeitseinkommen, in das von Kreditinstituten verwahrte Geldvermögen, in bewegliche Sachen und in unbewegliche Sachen vollstreckt werden. Zu den besonderen Formen der Zwangsvollstreckung gehören die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Vollstreckungsorgane sind Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger und Vollstreckungsreferendar.

b) Strafverfahren

Das Gesetz über das Strafverfahren stammt von 1998 (1998. évi XIX. törvény). In seinem ersten Teil werden als Grundprinzipien des Strafverfahrens festgelegt: der Amtsermittlungsgrundsatz, die Unschuldsvermutung, das Recht auf die Verteidigung, das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels, das Recht auf die Muttersprache, der Grundsatz der Öffentlichkeit, der Grundsatz der Mündlichkeit und der Grundsatz der Unmittelbarkeit.

Das Strafverfahren beginnt mit der Ermittlung. Ermittlungsaufgaben übernehmen die Polizei (rendőrség) und die Staatsanwaltschaft (ügyészség). Die Polizei kann die Ermittlungen in der ersten Phase einstellen, vorläufig einstellen oder beenden. In der zweiten Phase der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung. Sie kann in eigener Zuständigkeit weitere Ermittlungen anordnen. Die Anklageerhebung ist die gesetzliche Voraussetzung des gerichtlichen Verfahrens. Das erstinstanzliche

gerichtliche Strafverfahren gliedert sich in zwei Teile: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Eröffnungsverfahren) und die Hauptverhandlung. Die Phasen der Hauptverhandlung sind die Eröffnung, die Verlesung der Anklageschrift und die Bekanntmachung der zivilrechtlichen Ansprüche, die Verhörung des Angeklagten, Durchführung des Beweisverfahrens, Plädoyers, Entscheidung des Gerichts und die Verkündung des Urteils.

c) Verfahren über die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsakte

Im ungarischen Rechtssystem gibt keine Verwaltungsgerichtsordnung. Die Regeln über die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsakte sind in der Zivilprozessordnung (Polgári perrendtartás) enthalten. Prozessvoraussetzung ist die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens.

IV. Strafrecht

Das Strafgesetzbuch stammt von 1978 (Büntető törvénykönyv, 1978. évi IV. törvény). Es wurde an das Recht der Europäischen Union angepasst. Es gliedert sich in zwei Hauptteile: Im allgemeinen Teil werden der Geltungsbereich des Gesetzes, die Straftaten (Verbrechen und Vergehen), die Täterschaft, die Teilnahme, der Versuch, die Vorbereitung, die Strafausschließungsgründe, die Strafaufhebungsgründe, die Verjährung, die Rechtsfolge der Straftaten, die Strafbemessung und die strafrechtliche Verantwortung von Minderjährigen ausführlich geregelt. Im besonderen Teil finden sich als einzelne Delikte: Straftaten gegen den Staat, Straftaten gegen die Person (Mord, Körperverletzung), Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Verkehrsdelikte, Straftaten gegen die Ehe, die Familie und die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen die Verwaltung, die Justiz, Straftaten im Amt, Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Urkundendelikten, Delikten mit Betäubungsmitteln), Wirtschaftsdelikte und Vermögensdelikte.

V. Privatrecht

Literatur: Deutsch-ungarischer Kontrakter 2000/2001, 5. A. 2001; Die Neugestaltung des Privatrechts in Mitteleuropa und Osteuropa, hg. v. Horn, N., 2002

1. Bürgerliches Recht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (Polgári törvénykönyv, 1959. évi VI. törvény), dessen Wurzeln in dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs von 1811/1812 liegen, besteht aus den Kapiteln: Einführung, Personen, Sachen-

recht, Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil, einzelne Schuldverhältnisse, Schadenersatzrecht, Haftungsrecht, Bereicherungsrecht), Erbrecht.

a) Personen

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Bei seiner Geschäftsfähigkeit wird zwischen der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit, der beschränkten Geschäftsfähigkeit und der Geschäftsunfähigkeit unterschieden. Die juristischen Personen sind absolut rechtsfähig.

b) Sachenrecht

Das Eigentum berechtigt den Eigentümer zu Besitz und Benutzung der Sache und sichert das Recht auf gezogene Früchte. Die Ausübung des Eigentumsrechts ist durch das Rücksichtnahmegebot (bezüglich der Nachbarrechte) beschränkt. Der Eigentümer soll Abstand nehmen von Tätigkeiten, die unnötig andere, insbesondere Nachbarn stören würden. Das Eigentum umfasst weiterhin das Verfügungsrecht sowie das Recht auf Veräußerung und Belastung. Die Eigentumsübertragung setzt voraus, dass sich die Parteien über den Eigentumsübergang einigen und die Sache übergeben wird. Der Erwerb des Eigentums über eine (bewegliche) Sache erfolgt also, wenn ein Rechtsanspruch (Titel) auf die Übertragung vorliegt, durch Übergabe (Erwerbsart) der Sache. Der Eigentumserwerb ist bei gutem Glauben des Erwerbers an das Recht des Veräußerers auch von einem Nichtberechtigten möglich.

Die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen (Immobilien) setzt neben einem Rechtsanspruch (Titel) die Eintragung in das Grundbuch (Erwerbsart) voraus. Das Grundbuchamt ist eine selbständige verwaltungsrechtliche Behörde mit eigenem Sitz (z. B. hauptstädtisches Grundbuchamt, Grundbuchämter in den Komitaten und Gemeinden). Es untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft und Städteentwicklung.

Besitzer ist, wer entweder unmittelbar oder mittelbar Sachherrschaft über die Sache hat, unabhängig davon, ob er dazu berechtigt ist oder nicht. Der Besitzerwerb ist ein Realakt, dessen Wirksamkeit die Geschäftsfähigkeit nicht voraussetzt.

c) Schuldrecht

aa) allgemeiner Teil

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Die Willenserklärung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend (schlüssiges Handeln oder konkludentes Handeln) erfolgen. Grundsätzlich gilt Formfreiheit, jedoch kann das Gesetz abweichende Regelungen vorschreiben

oder können die Parteien eine bestimmte Form vereinbaren. Für den Kauf einer unbeweglichen Sache ist Schriftform gesetzlich vorgeschrieben.

Die Vertretung beruht entweder auf Gesetz (gesetzliche Vertretung) oder auf einseitiger Willenserklärung (rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht).

Die Vertragsparteien müssen im Rahmen der Vertragshandlungen die gegenseitigen Interessen beachten. Sie sind verpflichtet, die andere Partei über alle wichtigen Einzelheiten bezüglich des Vertragschlusses zu unterrichten und eine mögliche Schädigung der anderen Partei zu vermeiden. Wenn die Parteien diese vorvertraglichen Verpflichtungen verletzen, dann ergibt sich ihre Verantwortung aus dem Rechtsinstitut culpa in contrahendo.

Formen der Leistungsstörung (szerződészegés) sind Schuldnerverzug, Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, mangelhafte Leistung (hibás teljesítés) und endgültige Verweigerung der Leistung.

bb) besonderer Teil - einzelne Schuldverhältnisse

Das wichtigste besondere Schuldverhältnis ist der Kauf. Aufgrund des Kaufvertrages ist der Verkäufer verpflichtet zur Eigentumsübertragung und zur Übergabe der Sache, der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises und zur Annahme der Sache. Mit der Übergabe der Sache geht die Gefahr für den Untergang der Sache auf den Erwerber über.

Der Werkvertrag verpflichtet den Unternehmer zur Herstellung des Werkes, den Besteller zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

Bei Miete, Pacht und Leihe ist das wichtigste gemeinsame Merkmal die Sicherung der Nutzung der Sache. Miete beweglicher Sachen und Miete von Räumlichkeiten und Wohnungen werden unterschiedlich behandelt.

Die Schenkung muss ohne Gegenleistung erfolgen. Bei der Schenkung sichert die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien das Recht auf das Herausverlangen der Sache. Bei Schenkung beweglicher Sachen erfolgen Übergabe und Annahme regelmäßig gleichzeitig. Die Schenkung unbeweglicher Sachen ist an strenge schriftliche Formerfordernisse gebunden.

cc) Schadenersatzrecht, Haftungsrecht

Schadenersatz schuldet, wer Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Besondere Vorschriften gelten z. B. für die Haftung des Aufsichtspflichtigen und die Gefährdungshaftung.

Das zivilrechtliche Haftungssystem setzt grundsätzlich rechtswidriges Handeln, Schaden, Kausalität zwischen dem Schaden und dem rechtswidrigen Handeln und Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) voraus. Ausdrückliche Regelungen der Gefährdungshaftung finden sich in dem Gesetz über die Haftung des Wildtierhalters und in dem Gesetz über die Gefährdung der Um-

welt. Gefährdungshaftung mit Exkulpationsmöglichkeit (z.B. wegen höherer Gewalt) besteht für Haftung des Kraftfahrzeughalters.

Der Geschädigte ist so zu stellen, als ob das schädigende Ereignis nicht geschehen wäre. Nach Art und Umfang des Schadenersatzes sind verschiedene Formen der Wiedergutmachung zu unterscheiden. Zur Herstellung des Originalzustandes gehören auch Reparaturarbeiten. Wenn diese Herstellung nicht möglich ist, kommen Ersatz der geschädigten Sachen (mit gleichem Wert) und Geldersatz in Betracht.

dd) Bereicherungsrecht

Ungerechtfertigte Bereicherung ist hauptsächlich herauszugeben, wenn die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt oder der früher vorhandene Grund der Leistung nachträglich entfällt. Der Umfang des Bereicherungsanspruchs richtet sich nach der bei der Geltendmachung des Anspruches noch vorhandenen Bereicherung (der Vermögensvorteil, die Früchte oder der Ersatz). Bei einer Entreicherung entfällt die Verpflichtung zur Herausgabe, ausgenommen bei Bösgläubigkeit des Bereicherten.

d) Erbrecht

Nach der Gesamtrechtsfolge geht mit dem Todesfall das Gesamtvermögen des Erblassers auf die Erben über. Die Erbfolge richtet sich entweder nach dem Gesetz oder nach der testamentarischen Verfügung des Erblassers. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Danach kommt der Ehepartner des Erblassers (gesetzlicher Erbe zweiter Ordnung). Wenn Abkömmlinge und Ehepartner nicht vorhanden sind, erben die Eltern des Erblassers oder ihre Abkömmlinge (gesetzliche Erben dritter Ordnung). Ihnen folgen die Großeltern des Erblassers.

Die testamentarische Verfügung des Erblassers kann mündlich oder schriftlich in der Form einer Privaturkunde oder in einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Weitere ausführliche Regelungen beinhaltet das Gesetz über die Erbeinsetzung, die Enterbung, das Vermächtnis und den Pflichtteil. Der Erblasser kann zu Lebzeiten einen Erbvertrag abschließen oder eine Schenkungsverfügung vom Todes wegen treffen.

2. Familienrecht

Das ungarische Familiengesetzbuch (Családjogi törvény, 1952. évi IV. törvény mit mehreren Änderungen) ist in die Kapitel Ehe, Familie und Vormundschaft gegliedert. Die Vorschriften über die Pflegschaft befinden sich in dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Polgári törvénykönyv).

Die allgemeinen Grundsätze des Familienrechts sind in dem Gesetz nicht ausdrücklich formuliert, sondern ergeben sich aus dem Ziel des Gesetzes (Schutz der Familie, Gleichberechtigung der Ehepartner, absoluter Schutz von Kindern). Kinder haben das Recht sich zu äußern, wenn es um eine Frage geht, die sie selbst betrifft. Eheliche und uneheliche Kinder haben die gleichen Rechte.

Vor Abschluss der Ehe ist eine Wartezeit von 30 Tagen zu beachten. Die Ehe wird vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen durch Erklärung geschlossen. Bei der Scheidung müssen die Parteien lediglich darstellen, dass sich das eheliche Zusammenleben endgültig verschlechtert hat und keine Aussicht mehr auf Verbesserung besteht.

Im Rahmen des elterlichen Sorgerechts ist seit 1995 ein gemeinsames Sorgerecht nach der Ehescheidung möglich, von dem jedoch in der Praxis wenig Gebrauch gemacht wird.

3. Handelsrecht

Literatur: Deutsche Direktinvestitionen in Ungarn, hg. v. der Deutsch-ungarischen Industrie- und Handelskammer u. a., 3. A. 2000; Unternehmenshandbuch Ungarn (Lbl.), 2001ff.; Schmitz-Filvig, I., Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in Ungarn, 2001

Für das ungarische Handelsrecht ist das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend, das durch handelsrechtliche Spezialgesetze (Gesetz über Einzelunternehmen 1990, Gesetz über das Firmenregister, die Firmenöffentlichkeit und das firmengerichtliche Verfahren 1997, Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften 1997) ergänzt wird. Ungarn hatte nie ein besonderes Wirtschaftsgesetzbuch. Vom Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1875 sind nur einzelne Rumpfbestandteile noch in Kraft, wie z. B. handelsrechtliche Wertpapiere, kaufmännische Anweisung. Die Rechtsordnung stellt nicht auf die Begriffe Kaufleute und Handelsgeschäfte ab, sondern bevorzugt den Begriff Wirtschaftsorganisation. Das materielle Registerrecht kennt negative Publizität und positive Publizität. Die Komitatsgerichte und das hauptstädtische Handelsgericht sind für die Eintragung von Unternehmen und Handelspartnerschaften in das Handelsregister zuständig. Den Gerichten fällt die Aufgabe zu, darauf zu achten, dass die Unternehmen ihr Berichtspflicht erfüllen.

4. Urheberrecht

1999 wurde ein neues Gesetz über das Urheberrecht erlassen (1999. évi LXXVII. törvény, Szerzői jogi törvény). Einzige Voraussetzung des Schutzes eines Werkes ist die Originalität. Grundsätzlich verfügt der Urheber über

persönliche und vermögensrechtliche Rechte im Rahmen des Urheberrechts. Die Rechte können nur in der Schutzzeit ausgeübt werden. Bezüglich des Vermögensrechts des Urhebers richtet sich die Vergütung nach den Einnahmen infolge Nutzung des Werkes. Die Schutzzeit beträgt für den Urheber 70 Jahre, bei Vorlesungen und Programmen im Rundfunk und Fernsehen 50 Jahre.

5. Arbeitsrecht

Literatur: Pajor-Bytomski, M., Arbeitsrecht in Ungarn, 1998

Das Arbeitsrecht ist in dem Arbeitsgesetzbuch (Munka törvénykönyv) aus dem Jahre 1992 geregelt. Es ist an das Recht der Europäischen Union angepasst. Die Mindestvoraussetzungen eines schriftlich zustande gekommenen Arbeitsvertrages sind die Beschreibung der Tätigkeit, das Gehalt und der Ort des Arbeitsplatzes. Der mündlich vereinbarte Arbeitsvertrag wird nach Ablauf von 30 Tagen gültig. Das Arbeitsverhältnis kann befristet oder unbefristet sein. Das befristete Arbeitsverhältnis kann maximal bis zu 5 Jahre verlängert werden. Davon sind die leitenden Angestellten ausgenommen.

Die Arbeitnehmer gliedern sich in zwei Hauptgruppen: Zur ersten Gruppe gehört, wer auf Grund des Arbeitsvertrags in einem abhängigen Verhältnis zu einem Arbeitgeber steht. Andere Arbeitnehmer sind selbständig und z. B. durch einen Auftragsvertrag, einen Werkvertrag oder sonstige Verträge dem Arbeitgeber verpflichtet.

Zwei besondere Gesetze regeln die Rechtsverhältnisse der Beamten (Köztisztviselők jogállásáról szóló törvény, ktv.) und der Angestellten (Közalkalmazottak jogállásáról szóló törvény, kjt.).

Eine Haftung des Arbeitnehmers setzt voraus, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Arbeitsverhältnis dem Arbeitgeber schuldhaft Schaden verursacht hat. Die Haftung des Arbeitgebers ist grundsätzlich verschuldensunabhängig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn der Arbeitgeber beweist, dass der Schaden außerhalb seines Wirkungskreises durch ein unabwendbares Ereignis oder ausschließlich durch den Geschädigten verursacht worden ist.

Das Arbeitsverhältnis kann durch den Tod des Arbeitnehmers, das Fehlen eines Rechtsnachfolgers des Arbeitgebers, mit dem Ablauf der Befristung und durch die Erklärungen der Parteien (Kündigung, Aufhebung) beendet werden. Das kollektive Arbeitsrecht umfasst Vorschriften über die Gewerkschaften und die Tarifverträge.

6. Internationales Privatrecht

Die Rechtsquellen für die Lösung von Problemen im Bereich des internationalen Privatrechts sind das Gewohnheitsrecht, das Gesetz über das

internationale Privatrecht und die internationalen Vereinbarungen. Das Gesetz umfasst Vorschriften über die Personen, das Urheberrecht, das Eigentum, das Schuldrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, das Arbeitsrecht, die Zuständigkeit, die Verfahrensvorschriften und über die Anerkennung bzw. Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen.

D) Juristen

Literatur: Wahlstage beim Obersten Gericht der Ungarischen Republik in Budapest, JuS 2000, Heft 9, XIX; Wahlstation bei der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest, JuS 2001, Heft 8, XVI; Johannes Dimroth, Wahlstation bei der deutschen Botschaft Budapest, JuS 2002, Heft 5, XII

Schulpflicht besteht zwischen dem 7. und dem 16. Lebensjahr. Ungarn hat 21 Universitäten und andere Hochschulen, von denen die Universitäten von Pécs (1367) und Budapest (1635) die ältesten sind. Juristische Fakultäten bestehen in Budapest, Miskolc, Pécs und Szeged (1872) und an der deutschen Universität in Budapest (2001).

Die juristische Fakultät der Eötvös Lorand Universität in Budapest bietet eine Ausbildung als Erststudium und für Universitätsabsolventen ein postgraduiertes Zweitstudium an. Die Fakultät sichert ihren Absolventen die höchste Qualifikation, die zum Tragen des Dokortitels (doctor iuris) ermächtigt. Die Fakultät hat 21 Lehrstühle und ein Fremdsprachenlektorat.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, im Ausland als Stipendiat zu studieren oder für Lehrkräfte Forschungsarbeiten zu führen. Die Stiftungen von TEMPUS, PEREGRINATIO, PRO CULTURA und die Europäische Union bieten Austauschmöglichkeiten und neue Erfahrungen über die Rechtsentwicklung im Ausland.

Vor kurzem wurde im Gebäude der juristischen Fakultät das Informations- und Forschungszentrum für NATO-Angelegenheiten eingerichtet und eröffnet. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Am Ende der einzelnen Semester müssen die Studierenden hauptsächlich mündliche Prüfungen in allen Fächern ablegen. Am Ende des Studiums ist die Diplomarbeit anzufertigen. Nach dem erfolgreich abgelegten Staatsexamen ist der Absolvent berechtigt, den juristischen Dokortitel zu führen.

Nach dem erfolgreichen Studium besteht die Möglichkeit, bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, in der Verwaltung, in einer Anwaltskanzlei, in der Wirtschaft oder in sonstigen juristischen Bereichen zu arbeiten. Wer eine juristische Fachprüfung (wie z. B. die zweite juristische Staatsprüfung in Deutschland) ablegen möchte, um als Richter, Staatsanwalt oder als Rechtsanwalt arbeiten zu können, muss die dreijährige Referendarzeit in Ungarn absol-

vieren. Die Referendarausbildung in Ungarn hat nicht die strenge Struktur wie die deutsche, weil der Staat die Absolventen nicht als Beamte auf Probe einstellt, sondern die Absolventen als Angestellte bei einer Institution, in einer Kanzlei, bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft arbeiten. Es ist möglich, die ganze Referendarzeit von drei Jahren bei Gericht oder in einer Kanzlei zu verbringen oder ständig nach freier Wahl zu wechseln. Die Fachprüfung gliedert sich in die Teile Zivilrecht, Familienrecht, Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollstreckungsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht. Der Kandidat muss mündliche Prüfungen in allen genannten Fächern ablegen und nach Wahl in einem Fach eine schriftliche Prüfung absolvieren.

Juristische Berufe sind Richter, Staatsanwalt, Notar, Verwaltungsjurist, Wirtschaftsjurist und Rechtsanwalt. 1995 gab es etwa 30000 Rechtsanwälte und 3500 Studenten der Rechtswissenschaft (Budapest 900, Szeged 800).

Mit dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union (2004) besteht auch für ungarische Juristen die Möglichkeit, bei einer Einrichtung der Europäischen Union als Jurist zu arbeiten.